

10 Antworten zu den wichtigsten Fragen

Wenn Sie als Selbständiger mit dem Gedanken spielen, einen Minijobber einzustellen, müssen Sie besondere Spielregeln beachten, um finanziellen Nachteile zu vermeiden.

1. Was ist überhaupt ein Minijob?

Ein Minijob ist ein Arbeitsverhältnis, bei dem der regelmäßige monatliche Arbeitslohn maximal 450 € beträgt. Es gelten besondere steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften.

2. Wen kann ich als Minijobber beschäftigen?

Bei einem Minijob handelt es sich aus arbeitsrechtlicher Sicht um ein normales Arbeitsverhältnis. Sie können also grundsätzlich jeden unter Berücksichtigung der geltenden Beschäftigungseinschränkungen oder –verbote, zum Beispiel bei Minderjährigen oder Schwangeren, einstellen.

3. Ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag Pflicht?

Spätestens nach einem Monat sollte ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen werden.

Das Arbeitsverhältnis kann zunächst mündlich vereinbart und begonnen werden.

4. Fallen für einen Minijob Sozialversicherungsabgaben an?

Ja, allerdings gelten besondere Vorschriften. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach pauschalen Sätzen. Im Jahr 2015 sind für die Krankenversicherung 13% und für die Rentenversicherung 15% des gezahlten Arbeitslohns zu entrichten.

An Sozialversicherungsabgaben kommen dazu die Umlagen für Lohnfortzahlung, Mutterschutz und Insolvenzgeld, die zusammen noch einmal rund 1% des Arbeitslohns ausmachen. Beiträge für die Arbeitslosenversicherung fallen nicht an.

5. Welche Besonderheiten gibt es bei der Rentenversicherung?

Seit 2013 gelten für Minijobber neue Rentenversicherungs-Regeln. Bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2012 sind Minijobber rentenversicherungspflichtig, wenn sie gegenüber dem Arbeitgeber nicht ausdrücklich auf die Mitgliedschaft in der Rentenversicherung verzichtet haben.

Die Verzichtserklärung ist mit einem Eingangsdatum zu versehen und zu den Lohnunterlagen zu nehmen.

Die Knappschaft-Bahn-See ist als Einzugsstelle für die Minijob-Abgaben im Rahmen der vom Arbeitgeber vorzunehmenden Sozialversicherungsmeldungen über das Vorliegen des Befreiungsantrages zu informieren.

Im Falle der Versicherungspflicht muss der Minijobber 3,7% seines Arbeitslohnes an die Rentenversicherung zahlen. Der Eigenanteil wird vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt.

6. Gibt es eine Absicherung in der Unfallversicherung?

Ja, die Beiträge hat allerdings allein der Arbeitgeber zu tragen. Die Höhe richtet sich nach dem jährlichen Arbeitslohn und der Gefahrenrisikoklasse, in die das Unternehmen des Arbeitgebers eingestuft ist.

7. Ist ein Minijob Lohnsteuerpflichtig?

Grundsätzlich ja, wobei es verschiedene Wege gibt, der Pflicht nachzukommen. In der Regel wird der Arbeitgeber eine Pauschalsteuer in Höhe von 2% des Arbeitslohns an das Finanzamt zahlen. Darin enthalten sind der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Ob der Minijobber überhaupt einer Kirche angehört, spielt keine Rolle.

Wer die Steuer letztendlich wirtschaftlich trägt, wird im Arbeitsvertrag geregelt. Kommt es zur Entrichtung pauschaler Lohnsteuer, ist die Steuerpflicht des Minijobbers abgegolten.

8. Gibt es für Minijobber eine Stundenlohn-Obergrenze?

Nein, der Stundenlohn kann frei vereinbart werden. Entscheidend ist allein, ob die Lohngrenze von 450 € im Monat eingehalten wird. Sollte diese überschritten werden, wird aus dem Minijob ein reguläres, sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

Der von der Bundesregierung am 01.01.2015 eingeführte Mindestlohn in Höhe von 8,50 € pro Stunde gilt grundsätzlich auch für Minijobber.

9. Sind mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eines Mitarbeiters ein Risiko?

Ja, denn mehrere Beschäftigungen werden zusammengerechnet. Dadurch kann aus einer vermeintlich geringfügigen Beschäftigung eine sozialversicherungspflichtige Vollbeschäftigung werden.

10. Gibt es eine zentrale Anlaufstelle für Minijobs?

Ja, die Knappschaft-Bahn-See ist zentrale Anlaufstelle für Arbeitgeber, die Minijobber beschäftigen: www.minijob-zentrale.de.

Dort erhalten Sie alle Formulare, die im Zusammenhang mit einem Minijob von Bedeutung sind. Die Anmeldung eines Minijobbers bei der Knappschaft hat innerhalb von sechs Wochen nach Vertragsbeginn zu erfolgen.